

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

Verzögert das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Arbeit der niedersächsischen Ausländerbehörden?

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 29.04.2026 - Drs. 19/10575, an die Staatskanzlei übersandt am 06.05.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 08.06.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

Praktikern zufolge verzögern sich Verfahren in den Ausländerbehörden oftmals dadurch, dass eine Weiterbearbeitung und etwaige Ausweisung von Ausländern nicht möglich ist, weil das BAMF für die Prüfung des Widerrufs von Schutztiteln mitunter mehrere Jahre benötigt. Entsprechend werde das Verfahren verzögert und u. a. Ausweisungen sowie Abschiebungen von Gefährdern nicht durchgeführt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Für aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und nach aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen sind die Ausländerbehörden zuständig (§ 71 Abs. 1 AufenthG). In Niedersachsen wurden diese Aufgaben - mit wenigen, hier nicht relevanten Ausnahmen - den Landkreisen, den kreisfreien Städten und den großen selbstständigen Städten übertragen.

Die Durchführung der Asylverfahren aller asylsuchenden Personen, die Entscheidung über Asylanträge sowie die Entscheidung über den Widerruf oder die Rücknahme einer Schutzanerkennung obliegt allein dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Eine statistische Auswertung über die Verfahrensdauer sowie die Entscheidungsgründe des BAMF liegen der Landesregierung nicht vor.

Das Interpellationsrecht der Abgeordneten ist inhaltlich auf den Verantwortungsbereich der jeweiligen (Landes-)Regierung beschränkt. Das parlamentarische Auskunftsrecht über die angefragten Informationen im Zuständigkeitsbereich des BAMF obliegt demnach ausschließlich den Mitgliedern des Bundestags.

Zur Beantwortung der Fragen 1 bis 5 erfolgte eine Abfrage bei den kommunalen Ausländerbehörden. Von den insgesamt 52 kommunalen Ausländerbehörden haben 40 eine Rückmeldung übermittelt. Dabei konnten mehrheitlich keine validen Angaben zu den erbetenen Daten getätigt werden. Sofern sich zu einzelnen Fragen konkrete Erkenntnisse ergeben haben, werden diese in den entsprechenden Antworten wiedergegeben.

1. In wie vielen Verfahren warten niedersächsische Ausländerbehörden derzeit auf das Ergebnis von Widerrufsprüfungen durch das BAMF (bitte aufschlüsseln nach Ausländerbehörde und Anzahl)?

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

2. Welches sind die Gründe für die Widerrufsverfahren (bitte aufschlüsseln nach Anzahl und Grund wie strafrechtliche Verurteilung, Gefährdereigenschaft, nachhaltige Veränderung der Verhältnisse im Heimatland usw.)?

Die Anerkennung als Asylberechtigter oder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 Asylgesetz (AsylG) zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen.

Gemäß § 73 Abs. 2 AsylG ist die Zuerkennung des subsidiären Schutzes dann zu widerrufen, wenn die Umstände, die zur Zuerkennung des subsidiären Schutzes geführt haben, nicht mehr bestehen oder sich in einem Maß verändert haben, dass ein solcher Schutz nicht mehr erforderlich ist. Die Veränderung der Umstände muss wesentlich und nicht vorübergehend sein, sodass die Ausländerin oder der Ausländer tatsächlich nicht länger Gefahr läuft, einen ernsthaften Schaden zu erleiden.

Die Bewertung, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, obliegt allein dem BAMF.

Als maßgebliche Gründe für Widerrufsverfahren wurden durch die Ausländerbehörden insbesondere strafrechtliche Verurteilungen sowie Reisen in das Herkunftsland genannt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

3. Welches ist jeweils die längste Wartezeit, in der ein Verfahren nicht weiterbearbeitet werden konnte, weil auf eine Mitteilung des BAMF im Hinblick auf ein etwaiges Widerrufsverfahren gewartet wird, und wie lange warten die Ausländerbehörden in den übrigen (Widerrufs-)Verfahren auf eine Entscheidung des BAMF (bitte aufschlüsseln nach Ausländerbehörde und Dauer in den Kategorien über ein/zwei/drei/vier usw. Jahre)?

Das Bestehen einer Schutzanerkennung sowie eines noch nicht abgeschlossenen Verfahrens zum Widerruf einer Schutzanerkennung steht der Ergreifung aufenthaltsrechtlicher Maßnahmen nicht grundsätzlich entgegen. So ist etwa die Ausweisung einer Ausländerin oder eines Ausländers, die oder der als Asylberechtigte oder Asylberechtigter anerkannt ist, im Bundesgebiet die Rechtsstellung eines ausländischen Flüchtlings im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG oder einer oder eines subsidiär Schutzberechtigten im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylG genießt, nach den § 53 Abs. 1 AufenthG möglich, wenn die Anforderungen des § 53 Abs. 3a AufenthG erfüllt sind, also bei Vorliegen zwingender Gründe der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung.

Als längste Wartezeit wurde im Rahmen der erfolgten Abfrage durch eine Ausländerbehörde eine Dauer von sieben Jahren angegeben. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

4. Wie hat sich die Bearbeitungszeit beim BAMF nach Einschätzung der einzelnen Ausländerbehörden und der Landesregierung in den letzten Jahren entwickelt?

Die Entwicklung der Bearbeitungszeit wurde durch die Ausländerbehörden im Rahmen der vorgenommenen Abfrage unterschiedlich bewertet. Teils wird eine verkürzte, in Teilen aber auch eine verlängerte Bearbeitungsdauer wahrgenommen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

5. Wie lange müssen Ausländerbehörden derzeit durchschnittlich auf Rückmeldungen vom BAMF im Hinblick auf Widerrufsverfahren warten (bitte möglichst aufschlüsseln nach Ausländerbehörde und Dauer)?

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

6. Sind der Landesregierung die oben genannten Probleme zur Kenntnis gekommen?

Die Landesregierung steht in einem kontinuierlichen Dialog mit den kommunalen Ausländerbehörden. Dieser dient u. a. dem Informationsaustausch zu bevorstehenden/erfolgten Gesetzesänderungen, daneben werden aber auch Themen der Zusammenarbeit mit dem BAMF erörtert. Dies betrifft auch die Bearbeitungszeiten des BAMF.

7. Steht die Landesregierung mit dem BAMF im Hinblick auf die Thematik im Austausch? Falls ja, wird um eine Darstellung des Austausches und etwaiger geplanter Maßnahmen (bitte etwaige Zeitpläne und Zielvereinbarungen angeben) gebeten. Falls nein, warum nicht?

Die Entscheidung über den Widerruf oder die Rücknahme einer Schutzanerkennung obliegt allein BAMF. Die Einwirkungsmöglichkeiten auf die Arbeitsprozesse der Bundesbehörde und die daraus resultierenden Verfahrensdauern sind für die Landesregierung insofern begrenzt.

In besonders gelagerten Einzelfällen besteht jedoch sowohl für die Ausländerbehörden als auch für das Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung die Möglichkeit, an das BAMF für eine Priorisierung des Verfahrens heranzutreten. Von dieser Möglichkeit wird Gebrauch gemacht, um in entsprechend gelagerten Einzelfällen eine Beschleunigung des Verfahrens zu erbitten.